



Editorial - von Elmar Birgelen

Liebe Leserin, lieber Leser,

Eine eidgenössische Erbschafts- und Schenkungssteuer von 20% und dabei die Abschaffung der kantonalen Steuern auf solche Vermögensübergänge. Und dabei handelt es sich eigentlich um eine Nachlasssteuer, weil der Schwellenwert von CHF 2 Mio. von der Hinterlassenschaft abgezogen wird und nicht pro Erbanteil gelten soll. Das kann doch nicht sein! Bereits die Kantone werden da auf die Barrikaden gehen. Gesetzesänderungen in jeder Ecke auf Kantons- und Bundesebene.

Und doch! Die letzten Jahre, vielleicht beginnend mit dem Grounding der Swissair und den anschliessenden Banken- und Wirtschaftskrisen gepaart mit den widersinnigen Boni, haben in der Bevölkerung einen bleibenden Schaden hinterlassen. Immer muss der Steuerzahler für alles aufkommen. Und da gibt es auch noch Unterschiede, so die Volksmeinung. Die Kleinen kommen sich geschröpft vor und die Reichen kommen fast ungeschoren davon. Die Voraussetzungen sind also gegeben, hier einmal zurückschlagen zu können. Ich könnte mir also durchaus vorstellen, dass diese Initiative angenom-

men und nachfolgend festgestellt wird, dass diese gar nicht umsetzbar ist. Lassen wir uns also überraschen.

Wenn Sie Fragen zu diesem Thema haben, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bereits eine konkrete Berechnung bringt viel Klarheit. Oder noch besser; wir haben schon vor über 10 Jahren die von uns schematisierte "Nachlassregelung" in Erbfällen so umgearbeitet, dass wir unter dem Titel "autonoVITA" eine Momentaufnahme für eine Familie zu Lebzeiten machen können. Alle möglichen Voraussetzungen sind abgedeckt, sodass wir jedem individuell aufstellen können, was wer unter den aktuellen Gegebenheiten in diesem Moment erhalten würde. Das einzige was wir dafür als Grundlage brauchen, ist die Steuererklärung.

Probieren Sie es mal aus und bringen Sie mit unserer Hilfe die Korrekturen an, die Sie heute für richtig halten. Wir freuen uns auf Sie.

Ihr Elmar Birgelen

Erbschaftssteuerreform

Wie bereits in unserem letzten Informations-Bulletin berichtet, hat im August 2011 eine Unterschriftensammlung für die Einführung einer nationalen Erbschafts- und Schenkungssteuer begonnen. Die entsprechenden kantonalen Gesetze sollen aufgehoben werden.

Erfasst werden sollen alle Erbschaften und Schenkungen mit Ausnahme der Übergänge unter Ehegatten und eingetragenen Partnern. Nachkommen würden künftig also besteuert. Es soll ein Steuerfreibetrag von CHF 2 Mio. auf der gesamten Summe des Nachlasses gewährt werden. Der Steuersatz soll linear 20% betragen und nicht mehr vom Verwandtschaftsverhältnis abhängen.

Hinterlässt also ein Vater seinen drei Kindern insgesamt CHF 3 Mio. würde eine Erbschaftssteuer von CHF 200'000 erhoben (20% von CHF 1 Mio. [CHF 3 Mio. abzüglich Freibetrag von CHF 2 Mio.]), während dieser Nachlass heute in den meisten Kantonen steuerfrei ist.

Ob die Initiative vor dem Volk Chancen zur Annahme hat, ist noch offen. Der Schweizer Souverän hat sich immer wieder gegen Angriffe auf die Geldbörse gewehrt. Doch gerade in Zeiten der Finanz- und Schuldenkrise ist es nicht ausgeschlossen, dass der eine oder andere Stimmbürger bzw. -bürgerin aus Protest oder Unmut gegen "Management" und

"Establishment" die Initiative annimmt. Auch wenn man bedenkt, dass nur etwa 4% aller steuerpflichtigen natürlichen Personen betroffen sind, kann es durchaus sein, dass die Volksinitiative angenommen werden könnte. Weiter ist zu beachten, dass Schenkungen unter Nichtverwandten (inkl. Konkubinatl) gegenüber heute massiv steuerlich entlastet würden (nur noch 20% linear, ohne Zuschläge).

In den Übergangsbestimmungen sieht die Initiative (die bei einer Annahme frühestens 2015 (!) in Kraft treten wird) vor, dass Schenkungen rückwirkend ab dem 1. Januar 2012 dem Nachlass zugerechnet und besteuert werden. Dieser Passus gefährdet eindeutig die Rechtssicherheit. Wer auf Nummer sicher gehen will, sollte es sich darum sehr gut überlegen, allfällige Erbvorbezüge zugunsten seiner Nachkommen noch im Jahr 2011 zu tätigen.

Die vorzeitige Übertragung von Liegenschaften ist also noch bis Ende Jahr steuerfrei und ohne weitere Berücksichtigung in einem späteren Nachlassverfahren möglich. Wenn beispielsweise den Eltern gleichzeitig ein lebenslanges Nutznießungs- oder Wohnrecht eingeräumt wird, ändert sich für die Eltern spürbar nichts. Der Schenkungsvertrag muss öffentlich beurkundet und der Eigentumsübergang im Grundbuch eingetragen werden. Langsam werden bei den Notariaten die Termine bis Ende 2011 knapp...

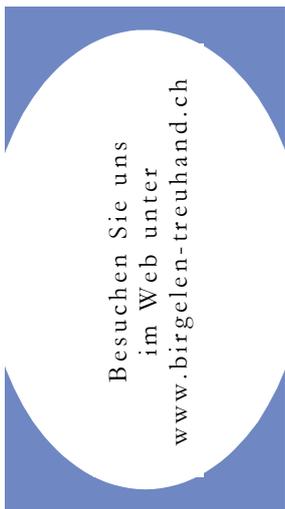
Elmar Birgelen Zollikon
Treuhandbüro

Seestrasse 121
8702 Zollikon

-  +41 44 391 47 10
-  +41 44 391 47 81
-  info@birgelen-treuhand.ch
-  www.birgelen-treuhand.ch

Mitglied TREUHAND | SUISSE
Membre FIDUCIAIRE | SUISSE
Membro FIDUCIARI | SUISSE

Mitglied **TREUHAND**  **KAMMER**
Membre **CHAMBRE**  **FIDUCIAIRE**
Membro **CAMERA**  **FIDUCIARIA**



Meierhofer Treuhand AG
Ein Unternehmen der
Birgelen Group

Bergstrasse 195
Postfach 324
8707 Uetikon am See

-  +41 44 920 34 24
-  +41 44 920 44 85
-  info@meierhofer-treuhand.ch
-  www.meierhofer-treuhand.ch



Schweizerischer Verband
der Immobilienwirtschaft

Beseitigung der Heiratsstrafe

Bei der direkten Bundessteuer wird heute ein Teil der verheirateten Zweiverdiener- und Rentnerpaare steuerlich schlechter behandelt als gleichsitierte Konkubinatspaare. Soweit diese Mehrbelastung 10% oder mehr beträgt, widerspricht dies dem Verfassungsgebot der Rechtsgleichheit. Mit der Einführung der so genannten Sofortmassnahmen im Jahre 2008 konnten wichtige Verbesserungen erzielt werden. Trotzdem werden rund 80'000 erwerbstätige Ehepaare nach wie vor steuerlich höher belastet als Konkubinatspaare. Dabei handelt es sich namentlich um Zweiverdienerhepaare mit einem Nettoeinkommen ab CHF 80'000 (ohne Kinder) respektive ab CHF 120'000 (mit Kindern). Daneben sind aber auch Rentnerhepaare mit einem Pensionseinkommen ab CHF 50'000 betroffen.

Diese verfassungswidrige Mehrbelastung soll mittels eines gesetzlichen Korrekturmechanismus beseitigt werden, der so genannten alternativen Belastungsrechnung. Dabei berechnet die Steuerbehörde in einem ersten Schritt weiterhin die Steuerbelastung bei gemeinsamer Veranlagung gemäss dem geltenden Verheiratetenarif. In einem zweiten Schritt errechnet sie neu eine alternative Steuerbelastung. Es werden die Erwerbs- und Pensionseinkommen individuell den

Ehegatten zugewiesen, die übrigen Erträge hälftig auf die Ehegatten aufgeteilt und der Tarif für Alleinstehende angewendet. Massgebend ist sodann die tiefere der beiden errechneten Belastungen. Auf diese Weise kann die Heiratsstrafe in nahezu allen Fällen beseitigt werden.

Durch die Einführung der alternativen Belastungsrechnung ändert sich in administrativer Hinsicht für die Steuerpflichtigen nichts Grundsätzliches. Ehegatten füllen weiterhin eine gemeinsame Steuererklärung aus und werden weiterhin gemeinsam veranlagt. Für die Veranlagungsbehörde hat die für die Ehepaare auszuführende Kontrollrechnung hingegen einen gewissen administrativen Mehraufwand zur Folge, die Abläufe dürften sich aber nach der Informatikumstellung weitgehend automatisieren lassen. Die finanziellen Konsequenzen der Einführung der alternativen Belastungsrechnung werden vom Bundesrat noch eingehender diskutiert.

Ebenfalls vertieft geprüft werden mögliche finanzielle Auswirkungen, welche eine Einführung eines neuen Abzugs für Einverdienerhepaare mit sich bringen würde.

Quellenangabe: Bundesrat, Medienmitteilung vom 12.10.2011

Elmar Birgelen Zollikon

Treuhandbüro

TREUHAND  KAMMER

TREUHAND | SUISSE

Wir suchen per sofort oder nach Vereinbarung:

Dipl. Steuerexpertin

mit der Grundlage Fachfrau im Finanz- und Rechnungswesen mit eidg. Fachausweis

Wir legen Wert darauf, unser Team wieder mit einer weiblichen Person zu ergänzen. Die Mindestanforderung ist, dass der eidg. Fachausweis bereits erworben worden ist und die Ausbildung zur dipl. Steuerexpertin mindestens begonnen hat. Ziel ist es ausserdem, die Zulassung als Revisionsexpertin anzustreben.

Wir bieten Ihnen im Kleinbetrieb ein sehr individuelles Arbeitsumfeld. Sie werden mit allem und jedem direkt konfrontiert. Sie erkennen selbst die Situation, erarbeiten die Strukturen und lösen die Probleme auch gleich selbst. Wesentlich ist, dass dadurch Ihre Persönlichkeit voll zum Ausdruck kommt und Sie damit das Gesicht und allenfalls das Angebot unseres Treuhandbüros mitgestalten.

Wir sind in sehr angenehmem Umfeld mit unseren Büros direkt am Zürichsee.

Für Ihre Bewerbung mit Lebenslauf und Zeugnissen danken wir Ihnen und würden uns freuen, Sie zu einem Gespräch einladen zu dürfen.

Ihr Elmar Birgelen

Seestrasse 121, 8702 Zollikon
info@birgelen-treuhand.ch

Telefon +41 44 391 47 10
Telefax +41 44 391 47 81

www.birgelen-treuhand.ch
www.meierhofer-treuhand.ch